

HDI

Versicherung auf Gegenseitigkeit

Versicherungsschein zur Betriebshaftpflichtversicherung

Nr. 080-004824-0001010-110

Zwischen

Personalhansa
Zeitarbeits GmbH
Sendlinger-Tor-Platz 11

80336 München

— nachstehend Versicherungsnehmer genannt —

und dem

HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

— nachstehend Versicherer genannt —

Der Vertrag beginnt am 01.10.1997, mittags 12 Uhr, und endet am 01.01.1999,
mittags 12 Uhr.

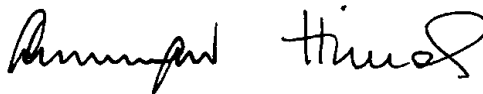
Die Unterlassung rechtswirksamer Kündigung bewirkt eine stillschweigende Verlängerung des Vertrages
um jeweils ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor dem jeweiligen
Ablauf des Vertrages der anderen Partei schriftlich zugegangen ist.

Mit dem Abschluß des Vertrages ist der Versicherungsnehmer gemäß § 4 der Verbandssatzung Mitglied
des „HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ geworden.

Der Beitrag wird mit separater Rechnung erhoben.

München, 17.10.1997

**HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit**



Anlagen:

H141 01.02.1995 AHB (AB)
H142 01.06.1993 Betriebshaftpflicht (AB)
H146 01.02.1995 Private Risiken (BBR)
Geschriebene Bedingungen.

Form H 120/01.11.95/GBI

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite

HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit · Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Joachim Fonk
Vorstand: Wolf-Dieter Baumgartl (Vors.), Dr. Klaus-Peter Herfeld, Wilfried Mahler, Dr. Erwin Möller, Dr. Wolfgang Overthell, Dr. Michael L. Rohe, Günter Wager; Dr. Christian Hirsch (st.V.)
Sitz Hannover; HR Hannover B 3458

1. **Versichertes Risiko**

Wagnis-Nr.: 1046

Versichert ist auf Grundlage des Angebotes vom 16.07.1997 - das Angebot ist Bestandteil des Vertrages - das Risiko:

- Bürobetrieb/Zeitarbeitsfirma (Haftpflichtansprüche wegen Schäden infolge eines Auswahlverschuldens der Personalhansa GmbH fallen unter die Deckung)

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen reiner Vermögensschäden, die gegen den Versicherungsnehmer aufgrund einer Verletzung seiner eigentlichen beruflichen Pflichten - insbesondere aus der Vermittlung von Arbeitskräften - erhoben werden.

Nicht versichert sind desweiteren Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch eine Zeitarbeitskraft in Ausübung oder anlässlich ihrer Tätigkeiten entstehen.

2. **Bedingungen**

Versicherungsschutz wird auf der Grundlage folgender beigefügter Bedingungen / Bestimmungen gewährt:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB); Form H 141/01.02.95/GBI,
- Allgemeine Bestimmungen für die Betriebshaftpflichtversicherung von Handel, Handwerk, Gewerbe; Form H 142/01.02.95/GBI.

3. **Deckungssummen / Jahreshöchstersatzleistung / Selbstbeteiligungen**

Deckungssummen

Die Deckungssummen betragen je Versicherungsfall

- bei Personenschäden
3.000.000,-- DM,
pro Person höchstens
3.000.000,-- DM,
- bei Sachschäden
1.000.000,-- DM,
- bei Vermögensschäden
100.000,-- DM,

- bei Schäden aus dem Umweltrisiko (Abschnitt I, Ziffer 4, Form H 142)
für Personen- und / oder Sachschäden pauschal
1.000.000,-- DM.

Die Deckungssumme ist für die folgenden Risiken im Rahmen der vorgenannten
Deckungssumme für Schäden aus dem Umweltrisiko begrenzt bei
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
gemäß Abschnitt I, Ziffer 4.4, Form H 142 auf
100.000,-- DM.

Jahreshöchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle
eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache, für Schäden aus dem
Umweltrisiko das Einfache der vorstehend je Versicherungsfall vereinbar-
ten Deckungssumme.

Ist die Personen- und / oder Sachschadendeckungssumme bei Schäden aus dem
Umweltrisiko für einzelne Risiken begrenzt, so wird die Jahreshöchstersatz-
leistung für derartige Schäden auch jeweils auf das Einfache der begrenzten
Deckungssumme je Versicherungsfall festgelegt.

Selbstbeteiligungen

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall an den
Schadenersatzleistungen bei

- Schäden aus dem Umweltrisiko
mit 10,00 %,
mindestens 200,-- DM, höchstens 1.000,-- DM,
- Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
mit 10,00 %,
mindestens 200,-- DM, höchstens 1.000,-- DM.

4. Beitrag

Beitragsberechnung

Grundlage der Beitragsberechnung ist die durchschnittliche Personenzahl
der im abgelaufenen Geschäftsjahr tätigen Personen. Hierzu zählen neben
dem Versicherungsnehmer alle sonst im versicherten Betrieb regelmäßig oder
vorübergehend tätigen Personen.

Der Jahresbeitrag beträgt 50,00 DM je Person, mindestens
DM 300,-- zuzüglich Versicherungssteuer.

Vorausbeitrag

Es wird jeweils ein Vorausbeitrag unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Personenzahl der im Vorjahr tätigen Personen erhoben.

Mitteilungspflicht

Der Versicherungsnehmer gibt am Ende eines jeden Versicherungsjahres, spätestens jedoch in den ersten drei Monaten des darauf folgenden Jahres, die Personenzahl der im abgelaufenen Geschäftsjahr durchschnittlich tätigen Personen zur endgültigen Beitragsberechnung bekannt.

Beitragsangleichung (§ 8 III AHB)

Auf die Möglichkeit der Beitragsangleichung gemäß § 8 III AHB wird hingewiesen.

5. Private Risiken

Privathaftpflichtversicherung

Eingeschlossen ist für

den/die Geschäftsführer

während der Laufzeit der vorliegenden Haftpflichtversicherung, aber längstens bis zu 3 Monaten nach Ausscheiden aus dem versicherten Unternehmen, als rechtlich selbständiger Vertrag eine Privathaftpflichtversicherung im Umfang der Ziffer 1 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Mitversicherung privater Risiken im Rahmen der betrieblichen Haftpflichtversicherung (Form H 146/01.02.95/GBI).

Keine Anwendung findet § 4 I Ziffer 8 AHB / Ausschluß wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden.

Außerdem gilt für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr: Eingeschlossen ist - unter Aufhebung von § 4 I Ziffer 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen nach jeweils geltendem Recht.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Deutscher Mark. Die Verpflichtung des Versicherers gilt in dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der DM-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.